

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1852.

N. I. Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Antrag der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen, Fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postdirection zu Frankfurt a. M. wird Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vom 1. Januar 1852 an können bei den diesseitigen Poststellen die nach den zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staaten bestimmten Briefpostsendungen — Briefe, Muster- und Kreuzbandsendungen — durch Marken frankirt werden, welche vom 20. I. Mts. an am Schalter der Postbureau's in folgenden vier Sorten käuflich abgegeben werden:

- zu 1 Kreuzer auf blaßgrünem Papier,
- zu 3 „ „ „ blauem „
- zu 6 „ „ „ rosenrothem „
- zu 9 „ „ „ gelbem „

Diese Marken tragen die Ueberschrift „Freimarkte“, in den Seitenrahmen die Inschriften „Deutsch-Österr. Postverein“ und „Thurn und Taxis“ und in dem Mittelschild, im untern Rahmen und in den Nebalkons die Werthbezeichnung.

Mit diesen Marken kann auch die nach den deutschen Bundesstaaten, deren Posten unter Fürstlich Thurn- und Taxis'scher Verwaltung stehen, bestimmte Correspondenz in der Weise frankirt werden, daß zur Deckung der einfachen Tariffsätze von 2, 4, 7 und 10 Kreuzern unter Verwendung von Marken zu 1, 3, 6 oder 9 Kr. je eine Marke zu 1 Kr. beigelegt wird u. s. w.

Die Frankirung durch Marken ist demnach zulässig bei allen Briefen und zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Muster- und Kreuzbandsendungen nach den gesammten Staatsgebieten von Oesterreich und Preußen, so wie nach sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der dem Postverein noch nicht beigetretenen Herzogthümer Lauenburg und Limburg.